Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4965**

16. Wahlperiode 04. 04. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Roland Claus, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/4728 –

Fortsetzung des Optionsmodells in Sachsen-Anhalt nach der Kreisgebietsreform

Vorbemerkung der Fragesteller

In Sachsen-Anhalt arbeiten seit dem 1. Januar 2005 fünf Optionskommunen im Rahmen der Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch). Mit dem Inkrafttreten der Kreisgebietsreform am 1. Juli 2007 werden diese Landkreise mit Landkreisen fusionieren, die ihnen nach dem SGB II obliegende Aufgaben entweder in getrennter Aufgabenträgerschaft oder in einer Arbeitsgemeinschaft gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung erledigen. Nach den Vorstellungen der Kommunen, des DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) und des Landkreistages Sachsen-Anhalt soll das Optionsmodell auf das gesamte neue Kreisgebiet ausgedehnt werden. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen die Optionsmodelle auf die Altlandkreise Schönebeck, Wernigerode, Anhalt-Zerbst, Merseburg-Querfurt und Bernburg beschränkt bleiben.

1. Welche Gründe sprechen gegen eine Ausdehnung des Optionsmodells auf das gesamte neue Kreisgebiet?

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt im gesetzlichen Regelfall durch die aus dem jeweiligen kommunalen Träger und der örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Daneben wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch bundesweit 69 zugelassene kommunale Träger durchgeführt. Deren Zulassung beruht auf der Experimentierklausel (§ 6a SGB II). Die Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger ist kein Selbstzweck. Ihr Ziel ist es, im vergleichenden Wettbewerb festzustellen, ob die Agenturen für Arbeit oder die zugelassenen kommunalen Träger bei der Eingliederung von Hilfebedürftigen erfolgreicher sind. Die Aufgabenwahrnehmung wird wissenschaftlich evaluiert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Ergebnisse. Der Wettbewerb der Träger wäre ver-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 2. April 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zerrt und die weitere Evaluierung würde erschwert, wenn inmitten der Evaluierungsphase die Trägerstrukturen infolge einer Gebietsreform verändert würden.

Für die Beibehaltung der bisherigen Trägerstrukturen spricht auch, dass infolge der Gebietsreform kein Zuständigkeitswechsel stattfindet, so dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch nach der Gebietsreform ihre bisherige Anlaufstelle behalten.

2. Welche Rechtsauffassung vertritt in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und worauf stützt sich diese Rechtsauffassung?

Die Zulassung der Träger ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung erfolgt. § 1 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass die Zulassung bis zum 31. Dezember 2010 gilt. Die Möglichkeit der Ausweitung des Zulassungsgebietes infolge einer Gebietsreform sieht die Verordnung nicht vor.

Eine derartige Erweiterung ergibt sich auch nicht aus sonstigen Rechtsgrundsätzen. Das Gesetz zur Regelung der Kreisgebietsneuordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass die bisherigen Kreise aufgelöst werden und neu gebildete Landkreise in deren Rechtsnachfolge eintreten. Demzufolge wird die Zulassung als kommunaler Träger vom neuen Landkreis als Rechtsnachfolger fortgeführt. Die Zulassung gilt jedoch nur im Umfang des bisher zugelassenen alten Kreises fort (dingliche Surrogation). Dies folgt aus dem Grundsatz der Rechtsnachfolge: Der Rechtsnachfolger kann durch sie nicht mehr Rechte erlangen, als der Rechtsvorgänger hatte.

3. Lässt es die aktuelle Gesetzesgrundlage zu, im Rahmen von Kreisgebietsreformen die Option auf das neu zu bildende Kreisgebiet auszudehnen?

   Wenn ja, welche Schritte wären zur Umsetzung nötig?

   Wenn nein, warum nicht?

Das geltende Recht erlaubt keine derartige Ausdehnung. Die Kommunalträger-Zulassungsverordnung sieht dies nicht vor. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Änderung der Verordnung enthält das Zweite Buch Sozialgesetzbuch nicht.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass andere Rechtsauffassungen zu dem Schluss gelangen, geltendes Recht schließe einen derartigen Lösungsweg – Ausdehnung des Optionsmodells auf das gesamte neue Kreisgebiet – nicht aus?

In der Vergangenheit haben verschiedene Stellen an die Bundesregierung den Wunsch herangetragen, in den betreffenden Fällen möge die zugelassene kommunale Trägerschaft auf die gesamten neuen Kreisgebiete erstreckt werden. Rechtlich tragfähige Begründungen sind allerdings nicht mitgeteilt worden. Die Haltung der Bundesregierung und die Bewertung anderweitiger Rechtsauffassungen ergeben sich im Übrigen aus den Antworten zu den Fragen 1 und 3.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333